

Besondere Bedingung Nr. 3227

Bewachungsdienst

Im Sinne des Art.6 der AEB ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Betriebszeiten (Geschäftszeiten), daher auch an Sonn- und Feiertagen, durch einen Bewachungsdienst, der mindestens dreimal täglich anfährt und kontrolliert, bewacht werden.